

Zeitschrift:	Korrespondenzblatt des Bernischen Lehrervereins = Bulletin de la Société des instituteurs bernois
Herausgeber:	Bernischer Lehrerverein
Band:	9 (1907-1908)
Heft:	8
Artikel:	Statuten des bernischen Lehrervereins
Autor:	Mühlethaler / Keller / Stauffer
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-241066

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Korrespondenzblatt des Bernischen Lehrervereins.

BULLETIN DE LA SOCIÉTÉ DES INSTITUTEURS BERNOIS.

Mitteilungen.

Beratung des Statutenentwurfes. — Die Sektion *Bern-Stadt* hat zu diesem Zwecke eine Kommission ernannt. In derselben sind vertreten: Primarlehrer, -Lehrerinnen und Mittellehrer, sowie auch die Parteien. Aus längeren und gründlichen Verhandlungen ging folgender, in einigen Punkten vom Entwurf des Kantonalvorstandes abweichender, neuer Entwurf hervor:

Statuten des bernischen Lehrervereins.

I. Zweck.

§ 1.

Der bernische Lehrerverein (B. L. V.) hat den Zweck:

Förderung der Volksbildung und Hebung des Lehrerstandes.

Dieser Zweck soll erreicht werden:

- a. Durch einen zeitgemässen Ausbau der Volkschule, sowie durch eine rationelle Gestaltung der Schulbehörden und der Schulaufsicht;
- b. durch eifrige Mitwirkung bei den Kinderschutzbestrebungen;
- c. durch Hebung der finanziellen und gesellschaftlichen Lage der gesamten Lehrerschaft;
- d. durch Schutz der Mitglieder gegen ungerechtfertigte Nichtwiederwahl nach Vorschrift der Regulative;
- e. durch Gewährung von Darlehen und Unterstützung bedürftiger Mitglieder und ihrer Hinterlassenen in Notfällen, sowie durch Fürsorge für moralisch gefährdete Mitglieder des Lehrerstandes;

Communications.

Délibérations sur le projet des nouveaux statuts. — La section de Berne-Ville a nommé pour ce but une commission composée de maîtres et maîtresses primaires et de maîtres secondaires représentant les différents partis politiques. Les discussions approfondies au sein de cette commission ont donné naissance à un nouveau projet qui diffère en plusieurs points de celui du Comité central. Le voici:

- f. durch Gewährung von Rechtsschutz nach Regulativ;
- g. durch Pflege wahrer Kollegialität;
- h. durch Förderung der allgemeinen und beruflichen Bildung und Fortbildung des Lehrerstandes;
- i. durch eine angemessene Vertretung in den Behörden;
- k. durch einen sachgemässen Ausbau des Pensionierungswesens im allgemeinen und der Lehrerversicherungskasse im besondern.

§ 2.

Den Vereinszwecken dienen insbesondere folgende selbständige Einrichtungen:

- a. Eine Vereinskasse;
- b. eine Stellvertretungskasse (eventuell mit Ausdehnung auf die Mittellehrer);
- c. eine Hülfskasse mit Hülfsfonds für bedürftige Mitglieder);
- d. eine Uebereinkunft mit andern Lehrerverbänden zur Verhinderung von Boykottbruch.

II. Mitgliedschaft.

§ 3.

Alle Mitglieder des bernischen Lehrkörpers können in den Verein aufgenommen werden.

Die Aufnahme erfolgt auf schriftliche Anmeldung durch die Sektionsversammlungen. Ab-

gewiesene können einen Entscheid der Abgeordnetenversammlung anrufen.

Den Neuaufgenommenen sind mit dem Mitgliederausweis sämtliche Vereinsvorschriften zu zustellen.

Mitglieder, welche aus dem aktiven Schuldienst austreten oder das Gebiet des Kantons Bern verlassen, um ausserhalb desselben den Lehrerberuf auszuüben, können dem Verein auch fernerhin angehören.

Studierende sind während der Zeit des Studiums von den Mitgliederbeiträgen befreit.

§ 4.

Wer aus dem Verein austritt, obgleich er im bernischen Schuldienst verbleibt, kann nur durch die Abgeordnetenversammlung auf Vorschlag der Sektion und des Kantonalvorstandes wieder aufgenommen werden. Im Falle der Wiederaufnahme sind die Jahresbeiträge nachzuzahlen.

Lehrkräfte, die nach Ablauf von zwei Jahren vom Amtsantritt an dem Lehrerverein nicht beigetreten sind, haben bei ihrem Eintritt die Jahresbeiträge nachzuzahlen und überdies Fr. 10 in den Hülfsfonds zu entrichten. Für solche verspätet Eingetretene erwachsen die wohltätigen Institutionen des Vereins erst in Kraft, wenn sie dem Verein zwei Jahre angehört haben (Stellvertretungskasse ausgenommen).

§ 5.

Der Austritt kann jeweilen nur auf Ende eines Semesters erklärt werden. Mit dem Austritt aus dem Verein hört jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen auf.

§ 6.

Wer den Interessen des Vereins und des Lehrerstandes überhaupt, namentlich den Bestimmungen des Regulativs über Lehrersprengungen zuwiderhandelt, wird aus dem Verein ausgeschlossen.

Ueber den Ausschluss entscheidet die Abgeordnetenversammlung.

Ausgeschlossene können *nicht* wieder aufgenommen werden.

III. Organisation.

§ 7.

Der Sitz des bernischen Lehrervereins ist in *Bern* als ständigem Vorort.

§ 8.

Die Mitglieder der Vorstände und Kommissionen werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der Mitglieder aus.

Besondere Vorschriften regieren den sukzessiven Ersatz austretender Mitglieder.

Die Ausgetretenen sind für die nächste Amtsperiode nicht wieder wählbar.

§ 9.

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. April bis zum 31. März.

§ 10.

Die Organe des bernischen Lehrervereins sind:

1. Die Gesamtheit der Mitglieder, die durch Ausübung des Stimmrechts bei Urabstimmungen und an den Lehrertagen ihren Willen kundgeben;
2. die Sektionen;
3. die Landesteilverbände;
4. die Delegiertenversammlung;
5. der Kantonalvorstand mit der Geschäftskommission und der Revisionskommission;
6. das Zentralsekretariat.

1. Stimmabgabe der Mitglieder.

§ 11.

Der *Urabstimmung* sind zu unterbreiten:

- a. Die Statutenrevision;
- b. wichtige Vereinsfragen auf Beschluss der Abgeordnetenversammlung.

§ 12.

Wenn zehn Sektionen durch Vereinsbeschluss oder 500 einzelne Mitglieder es unterschriftlich verlangen oder die Abgeordnetenversammlung es beschliesst, so hat der Kantonalvorstand einen *Lehrertag* einzuberufen.

2. Die Sektionen.

§ 13.

Der Verein besteht aus Sektionen; diese organisieren sich in der Regel ämterweise.

Die Sektionen versammeln sich nach Bedürfnis; ihnen liegt ob:

- a. Behandlung der statutarischen Vereinsgeschäfte;
- b. Behandlung des von der Abgeordnetenversammlung aufgestellten Jahresprogrammes;
- c. Aufstellung von Vorschlägen für das nächstjährige Arbeitsprogramm;
- d. Förderung der allgemeinen Ziele des Lehrervereins durch Veranstaltung von Vorträgen, durch Besprechung von pädagogischen, wissenschaftlichen, schul- und vereinspolitischen Fragen nach eigener Wahl;
- e. Förderung der humanitären Bestrebungen der schweizerischen Lehrervereine.

§ 14.

Die Sektionsvorstände haben die Befolgung der Statuten zu überwachen und die Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung und des Kantonalvorstandes auszuführen.

Insbesondere liegt den Sektionsvorständen ob:

- a. Einsendung des Vereinsberichtes (statistische Notizen) alljährlich bis spätestens Ende Februar;
- b. gewissenhafte Führung der Sektionskontrolle, schriftliche Einladung aller im Sektionskreis neu angestellten Lehrkräfte zum Ein- resp. Uebertritt in die Sektion;
- c. Einsendung der Mutationen im Mitgliederbestand jeweilen auf 15. Mai und 15. November;
- d. Inkasso und Einsendung der Beiträge und Bussen an die Vereins- und Stellvertretungskasse;
- e. Abgabe von Gutachten bei Lehrerersprangungen, bei Darlehens- und Unterstützungsge suchen und Rechtsstreitigkeiten;
- f. Deponierung der Schuldscheine von Darlehensschuldnern und Ueberwachung der Abzahlungen;
- g. sorgfältige Geschäftsübergabe beim Wechsel des Vorstandes;
- h. die würdige Installierung der neu ins Amt tretenden Mitglieder;
- i. Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern unter sich, eventuell unter Beziehung des Vorstandes des Landesteilverbandes.

Bei Bestellung der Sektionsvorstände sollen die Lehrerinnen ihrer Zahl entsprechend vertreten sein.

3. Der Landesteilverband.

§ 15.

Die Sektionen schliessen sich zu Landesteilverbänden zusammen. Zahl und Abgrenzung derselben werden durch Reglement bestimmt.

Der Vorstand dieser Verbände besteht aus den Sektionspräsidenten; er konstituiert sich selber.

§ 16.

Die Mitglieder der Landesteilverbände versammeln sich:

- a. Ordentlicherweise alle zwei resp. vier Jahre zur Aufstellung von Wahlvorschlägen für den Kantonalvorstand und die Revisionskommission, sowie zur Bestellung eines Presskomitees;
- b. ausserordentlicherweise auf Verlangen der Mehrheit der Sektionspräsidenten, wenn besonders wichtige Schul- und Vereinsfragen zu besprechen sind.

§ 17.

Der Vorstand sorgt nach Bedürfnis für die Organisation von Fortbildungskursen.

Dem Presskomitee liegt ob die Sorge für richtige Bedienung der politischen Presse in allen schul- und vereinspolitischen Fragen.

Die Mitglieder des Presskomitees sind wiederwählbar. Das dem betreffenden Landesteil angehörige Mitglied des Kantonalvorstandes ist von Amtes wegen Mitglied des Presskomitees.

4. Die Abgeordnetenversammlung.

§ 18.

Die Abgeordneten werden von den Sektionen gewählt. Jede Sektion ordnet wenigstens einen Vertreter ab. Die Lehrerinnen sind im Verhältnis zu ihrer Zahl abzuordnen. Im übrigen wählen die Sektionen auf je 50 Mitglieder einen Abgeordneten. Bruchzahlen von über 25 Mitgliedern berechtigen zu einer weiten Abordnung.

§ 19.

Die Abgeordnetenversammlung wird geleitet durch das Bureau des Kantonalvorstandes.

Die Mitglieder des Kantonalvorstandes und der Zentralsekretär haben in der Abgeordnetenversammlung Antragsrecht und beratende Stimme.

Die Abgeordnetenversammlung ist für die Mitglieder des Vereins öffentlich.

§ 20.

Die Abgeordneten versammeln sich ordentlicherweise jährlich einmal im Monat April und ausserordentlicherweise so oft, als der Kantonalvorstand es für nötig hält oder zehn Sektionen es verlangen.

§ 21.

Die Abgeordneten werden mittelst schriftlicher Einladung zusammenberufen.

Diese Einladung enthält nebst der Traktandenliste eine Ausweiskarte für Abgeordnete und ist diesen spätestens acht Tage vorher zuzustellen.

§ 22.

Sonderanträge von Sektionen oder einzelnen Mitgliedern sind für die ordentliche Frühjahrsversammlung bis Ende März dem Kantonalvorstand einzureichen.

Später einlangende Begehren werden bei der Aufstellung der Traktandenliste nicht mehr berücksichtigt.

Unter «Unvorhergesehenem» dürfen verbindliche Beschlüsse nicht gefasst werden, sofern der Vorstand den Gegenstand nicht vorberaten hat.

§ 23.

Zu den speziellen Obliegenheiten der Abgeordnetenversammlung gehören:

- a. Genehmigung der Rechnung und des Geschäftsberichtes des Kantonalvorstandes;
- b. Festsetzung des Budgets und des Jahresbeitrages;
- c. Wahl des Vorstandes, der Revisionskommision und des Zentralsekretärs;
- d. Beratung und Entscheid über Anträge des Kantonalvorstandes, der Sektionen oder einzelner Mitglieder;
- e. Aufstellung des Arbeitsprogramms;
- f. Beschlussfassung über Einberufung von Lehrertagen;
- g. Ausschluss und Wiederaufnahme von Mitgliedern (§§ 6 und 4);
- h. Revision der Statuten;
- i. Erlass der nötigen Reglemente.

5. *Kantonalvorstand und Revisionskommision.*

§ 24.

Der Kantonalvorstand besteht aus 11 Mitgliedern: 5 Primarlehrer, 2 Mittellehrer und 4 Lehrerinnen.

Die Revisionskommision besteht aus 3 Mitgliedern: 1 Primarlehrer, 1 Mittellehrer, 1 Lehrerin.

§ 25.

Kantonalvorstand und Revisionskommision werden gewählt wie folgt:

- a. Aus den von der Sektion Bern-Stadt gemachten Doppelvorschlägen bestellt die Abgeordnetenversammlung drei Mitglieder des Kantonalvorstandes, nämlich einen Primarlehrer, einen Mittellehrer und eine Lehrerin; diese drei Mitglieder bilden die Geschäftskommision des Kantonalvorstandes.
- b. Für die Wahl der übrigen Mitglieder des Kantonalvorstandes und der drei Mitglieder der Revisionskommision stellen die Landesteilverbände je einen Dreivorschlag mit einem Primarlehrer, einem Mittellehrer und einer Lehrerin auf. Aus der Zahl der Vorgeschlagenen wählt die Abgeordnetenversammlung unter Berücksichtigung sämtlicher Landesteile und nach Massgabe des § 24 acht Mitglieder des Kantonalvorstandes und die Mitglieder der Revisionskommision.

§ 26.

Der Kantonalvorstand konstituiert sich selbst. Präsident und Vizepräsident sind an kein bestimmtes Domizil gebunden. Sie können der Geschäftskommision angehören.

§ 27.

Der Kantonalvorstand hält regelmässig Sitzung ab, wenigstens einmal im Monat zur Beratung der Traktanden.

§ 28.

Der Kantonalvorstand ist der Abgeordnetenversammlung für den richtigen Gang der Vereinsgeschäfte verantwortlich und hat derselben jährlich Bericht und Rechnung abzulegen.

§ 29.

Die Geschäftskommision des Kantonalvorstandes hat alle Geschäfte vorzuberaten.

Für dringende Fälle erhält die Geschäftskommision die Kompetenz, unter nachträglicher Genehmigung durch den Kantonalvorstand, selbstständig vorzugehen.

§ 30.

Als Sekretär der Geschäftskommision und des Kantonalvorstandes amtet der Zentralsekretär.

§ 31.

Die Revisionskommision konstituiert sich selber. Sie hat alljährlich mindestens einmal eine Revision der gesamten Geschäftsführung vorzunehmen und der Abgeordnetenversammlung Bericht zu erstatten.

Der Kantonalvorstand kann dieselbe jederzeit zu einer Revision einberufen. Die Geschäftskommision und der Zentralsekretär haben der Revision beizuwohnen.

§ 32.

Die Revisionskommision bildet das Schiedsgericht bei Anständen zwischen dem Sekretär und dem Kantonalvorstand.

6. *Der Zentralsekretär.*

§ 33.

Der Zentralsekretär wird nach erfolgter Ausschreibung der Stelle durch die Abgeordnetenversammlung auf eine Amtsduauer von vier Jahren gewählt.

Der Kantonalvorstand macht zu Handen der Abgeordnetenversammlung unverbindliche Wahlvorschläge.

§ 34.

In der ordentlichen Frühjahrsversammlung vor Ablauf der Amtsduauer beschliesst die Abgeordnetenversammlung über Ausschreibung oder Nichtausschreibung der Stelle. Wird Nichtausschreibung beschlossen, so ist der Zentralsekretär auf eine neue Amtsduauer von vier Jahren gewählt.

Wenn aber 500 einzelne Mitglieder durch Namensunterschrift es verlangen, so muss der Kantonalvorstand die Ausschreibung sofort anordnen.

§ 35.

Der Zentralsekretär ist dem Kantonalvorstand gegenüber für seine Tätigkeit verantwortlich.

Ueber seine Stellung, seine Kompetenzen und seine speziellen Aufgaben gibt das «Regulativ betreffend die ökonomische und rechtliche Stellung der Zentralsekretärs» Aufschluss.

§ 36.

Zur finanziellen Sicherstellung des Vereins hat der Zentralsekretär eine bestimmte Bürgschaft zu leisten.

IV. Publikationsmittel.

§ 37.

Der Lehrerverein gibt je nach Bedürfnis ein den Mitgliedern unentgeltlich zuzustellendes Korrespondenzblatt heraus, das in deutscher und französischer Sprache den Bericht über die Verhandlungen der Abgeordnetenversammlung, des Kantonalvorstandes, sowie Mitteilungen des letzteren und des Zentralsekretärs an die Sektionsvorstände und Mitglieder enthält.

Anträge und Besprechungen von Vereinsangelegenheiten von Sektionen und Mitgliedern erscheinen in nur einer der beiden Sprachen.

§ 38.

Im weitern werden als Publikationsorgane benutzt:

- a. Das «Berner Schulblatt»;
- b. die «Schweizerische Lehrerzeitung»;
- c. das «Schweizerische evangelische Schulblatt»;
- d. die «Schweizerische Lehrerinnenzeitung»;
- e. der «Educateur».

V. Finanzielles.

§ 39.

Jedes Mitglied bezahlt Fr. 1.— Eintritt und den jeweiligen Jahresbeitrag. Derselbe ist halbjährlich an den Sektionskassier zu entrichten und von diesem ohne Abzug der Unkosten innerhalb der nächsten vier Wochen spätestens jeweilen bis 31. Januar und 31. August dem Zentralsekretär abzuliefern.

§ 40.

Die Sektionen beziehen zur Bestreitung ihrer speziellen Auslagen einen besonderen Jahresbeitrag, welcher für die Mitglieder obligatorisch ist.

Die Kosten für die Geschäftsführung der Landesteilverbände werden nach Verhältnis auf die Sektionen verteilt.

§ 41.

Für Reisen und Sitzungen werden aus der Zentralkasse Entschädigungen ausgerichtet:

- a. Den Mitgliedern des Kantonalvorstandes und der Revisionskommission: Vergütung des Fahrbillets, ein Taggeld von Fr. 7.50 für solche, die mehr als 50 km. vom Sitzungsort entfernt wohnen, und von Fr. 5.— für solche, die näher wohnen, und eine Uebernachtentschädigung von Fr. 5.—;
- b. den Abgeordneten: Vergütung des Fahrbillets und eventuell eine Uebernachtentschädigung von Fr. 5.—. Anstatt des Taggeldes wird ihnen ein Mittagessen bezahlt;
- c. den Mitgliedern der Geschäftskommission: ein Taggeld von Fr. 3.—;
- d. den Lehrergrossräten: die Höhe des Beitrages wird von der Abgeordnetenversammlung bestimmt.

§ 42.

Die disponible Barschaft ist auf sicheren Bankinstituten anzulegen.

§ 43.

Bei einer allfälligen Auflösung des Vereins beschliesst die Abgeordnetenversammlung mit Stimmenmehrheit über Verwendung des Vereinsvermögens.

§ 44.

Für alle Ansprüche an die Kasse haftet einzig das Vereinsvermögen.

§ 45.

Der bernische Lehrerverein lässt sich ins Handelsregister eintragen.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident des Kantonalvorstandes und der Zentralsekretär.

VI. Schlussbestimmungen.

§ 46.

Diese Statuten werden jedem Mitglied zugestellt.

§ 47.

Eine Revision der Statuten kann jederzeit verlangt werden:

- a. von der Mehrheit der Abgeordneten;
- b. von 10 Sektionen;
- c. von 500 Mitgliedern.

Die revidierten Statuten sind der Urabstimmung zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen.

Anmerkung. Die Mitglieder der Sektion Bern-Stadt werden ersucht, diese Nummer aufzubewahren und an der nächsten Sektionsversammlung mitzubringen.

An die Sektionsvorstände. — Wir machen noch einmal darauf aufmerksam, dass das Resultat der Beratungen über den neuen *Statutenentwurf* spätestens bis *15. Januar 1908* dem Kantonalsvorstand eingesandt werden muss. Zugleich erbitten wir uns auch die Angabe der für die nächste Delegiertenversammlung gewählten *Delegierten*.

Kantonalvorstand.

Mühlethaler, Präsident.
Keller, Gymnasiallehrer, Vizepräsident.
Leuthold, Sekretär.
Frl. *Stauffer*, II. Sekretär.
Stalder, Centralkassier.
Vögeli, Stellvertretungskassier.
Frl. *Merz*, Beisitzerin.

Remarque. Les membres de la section de Berne-Ville sont priés de conserver ce numéro et de ne pas l'oublier pour la prochaine assemblée.

Aux comités de section. — Nous attirons encore une fois l'attention sur la décision de l'assemblée des délégués d'après laquelle le résultat des délibérations sur le projet des nouveaux statuts doit être envoyé au Comité central au plus tard jusqu'au *15 janvier 1908*. Nous prions en même temps les comités de section de nous communiquer les noms des délégués désignés pour la prochaine assemblée des délégués.

Comité central.

Mühlethaler, président.
Keller, maître au Gymnase, vice-président.
Leuthold, secrétaire.
M^{le} *Stauffer*, 2^e secrétaire.
Stalder, caissier central.
Vögeli, caissier pour les remplacements.
M^{le} *Merz*, adjointe.